



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2009 (11.12)
(OR. en)**

17477/09

LIMITE

**JUR 551
INST 244**

EINLEITENDER VERMERK

des	Vorsitzes
für den	ASTV (2. Teil)
Betr.:	Stand der Umsetzung des Vertrags von Lissabon
	- Artikel 290 AEUV
	- Artikel 291 AEUV

Im Anschluss an die Beratungen während der Tagung des ASTV vom 3. Dezember 2009 erhalten die Delegationen

- in Anlage I den Entwurf einer Erklärung des Rates zu der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- in Anlage II den Entwurf einer Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Artikels 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der ASTV wird gebeten, dem Wortlaut der Erklärungsentwürfe zuzustimmen und den Rat zu ersuchen, diese auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung zu billigen.

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Umsetzung des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die dieser beigefügten Mustertexte, die in Gesetzgebungsvorschläge aufgenommen werden sollen, in denen der Kommission auf der Grundlage des Artikels 290 AEUV die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Besondere Bedeutung misst der Rat der Zusage der Kommission bei, in der Vorbereitungsphase systematisch Sachverständige der nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten zu konsultieren, die für die Umsetzung der delegierten Rechtsakte nach deren Annahme zuständig sein werden. Der Rat stellt ferner fest, dass die Kommission für diese Konsultationen ausreichend Zeit vorsieht, so dass die Sachverständigen einen nützlichen und wirksamen Beitrag leisten können.

Mit Befriedigung nimmt der Rat darüber hinaus die Zusage der Kommission zur Kenntnis, die Sachverständigen über die Schlüsse, die ihres Erachtens aus den Diskussionen zu ziehen sind, sowie über ihre ersten Reaktionen und das beabsichtigte weitere Vorgehen zu informieren. Als sachdienlich und notwendig erachtet der Rat auch die Zusicherung der Kommission, delegierten Rechtsakten eine Begründung beizufügen, in der die Gründe für den jeweiligen Rechtsakt im Einzelnen dargelegt und die von der Kommission geleisteten Vorarbeiten erläutert werden.

Nach Auffassung des Rates ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Kommission die genannten Zusagen unverzüglich umsetzt, um Vertrauen in das in Artikel 290 AEUV vorgesehene neue Verfahren zu schaffen und um einen reibungslosen und erfolgreichen Ablauf der Befugnisübertragung zu gewährleisten.

Angesichts der Wichtigkeit des neuen Verfahrens nach Artikel 290 AEUV beabsichtigt der Rat, eine Bewertung der praktischen Umsetzung der Sachverständigenkonsultation vorzunehmen, sobald ausreichende Erfahrungen vorliegen.

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Artikels 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Nach Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung werden gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

Aufgrund dieser Bestimmung des neuen Vertrags wird die Kommission in Kürze einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, (nachstehend "die neue Verordnung" genannt) vorlegen.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Absicht der Kommission zur Kenntnis, als eine der ersten Amtshandlungen der neuen Kommission einen Vorschlag vorzulegen, und sichern zu, sich um eine rasche Einigung über die neue Verordnung zu bemühen, damit diese bereits unter dem spanischen Vorsitz in Kraft treten kann. In der Zwischenzeit findet weiterhin der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 Anwendung, mit Ausnahme des nicht anwendbaren Regelungsverfahrens mit Kontrolle.